

Gemeinde Müssen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Stefanie Gärtner

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Müssen

Datum

01.03.2017

Regenwassereinleitstelle 9 (Büchener Straße) - notwendiger Umbau

Das Umweltamt des Kreises Herzogtum Lauenburg hat 1995 der Gemeinde Müssen, unter anderem für die Einleitstelle 9, eine befristete Einleiterlaubnis für die Einleitung von Oberflächenwasser (Regenwasser) bis zum 30.06.1997 erteilt, da zu diesem Zeitpunkt noch eine Überprüfung der hydraulischen Beeinträchtigung der benutzten Gewässer vorgenommen wurde. Diese Überprüfung wurde 1996 abgeschlossen und der Kreis hat der Gemeinde mitgeteilt, dass die untere Naturschutzbehörde einem Bau von Regenwasserrückhaltebecken nicht zustimmen würde und der zuständige Sachbearbeiter der Unteren Wasserbehörde einen Ausgleich der hydraulischen Belastung des Gewässers in Form von Retentionsflächen in und am Gewässer anstrebt. Für die Verringerung des Schadstoffeintrages wurde von ihm ein Sandfang mit Leichtstoffrückhaltung gefordert.

Bei einer Einleitgenehmigung in ein Gewässer wird durch die Genehmigungsbehörde – hier die Untere Wasserbehörde des Kreises – die durch die Einleitung verursachte Beeinträchtigung des Gewässers geprüft. Sie muss zum einen die hydraulische Belastung bewerten, das heißt, prüfen, ob die Einleitung Ausspülungen oder eine für die dort lebenden Wasserorganismen zu hohe Fließgeschwindigkeit verursachen kann. Der Verzicht der Unteren Wasserbehörde, den Bau eines Regenrückhaltebeckens zu fordern, für das hier Flächen angekauft werden müssten, oder ein größeres Bauwerk unter die Straße gebaut werden müsste, erspart der Gemeinde hohe Kosten. Die Ersatzmaßnahmen am Gewässer sind günstiger. Zum anderen muss von der Unteren Wasserbehörde der Verschmutzungsgrad des Abwassers und die daraus folgende Belastung des Gewässers abgewogen werden. Gemäß den „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ ist Oberflächenwasser, wie es in der Büchener Straße anfällt, mindestens in Regenklärbecken zu behandeln. Die Forderung eines Sandfanges mit Leichtstoffrückhaltung statt eines Regenklärbeckens ist somit ein weiteres Entgegenkommen der Unteren Wasserbehörde.

Die oben genannte Erlaubnis wurde mit der Auflage verbunden, dass bis zum Ablauf der Befristung (30.06.1997) zumindest ein Sandfangschacht mit Leichtstoffrückhaltung zu errichten sei. Dieser wurde bis heute nicht gebaut. Es ist

geplant, das Oberflächenwasser des Gebietes des Bebauungsplanes 11 in den Regenwasserkanal in der Büchener Straße und damit in die Einleitstelle 9 zu leiten.

Bei einem Gespräch am 16.02.2017 hat die Untere Wasserbehörde des Kreises signalisiert, dass eine wasserrechtliche Genehmigung hierfür ohne weitere bauliche Maßnahmen versagt werden würde. Das Ingenieurbüro Sass & Kollegen hat die Leistungsfähigkeit des Regenwasserkanals in der Büchener Straße hydraulisch berechnet. Dieser Regenwasserkanal beginnt an der Bergstraße und verschwenkt am Ortsausgang nach Norden und mündet in eine Rohrleitung des Kreises unter der Mulde nördlich der Kreisstraße. Im jetzigen Zustand ist der Kanal in der Büchener Straße ausgelastet. Bei einem Anschluss des B-Plangebietes 11 wird bei Starkregenereignissen voraussichtlich Oberflächenwasser auf die Fahrbahn austreten. Als Lösung, auch für den noch nicht gebauten Sandfangschacht, hat das Ingenieurbüro die Vertiefung der Mulde zu einem Graben vorgeschlagen. Die Mulde muss ohnehin gemäht werden, der Rückhalt und die Versickerungsleistung eines Grabens sind höher und der Einleitbereich kann so ausgebaut werden, dass dieser als Sandfang dient.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Müssen erteilt die für die Planung und den Bau der Oberflächenwasserbehandlungsanlage für die Regenwassereinleitstelle 9 der Gemeinde Müssen gemäß § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erforderliche Zustimmung.

Hinsichtlich der notwendigen Planungen, Bauausführungen und Vertragsangelegenheiten bevollmächtigt die Gemeindevertretung Müssen den Bürgermeister für die erforderlichen Auftragserteilungen und zur Leistung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben.